



## **Beitragsordnung Pucher Dorfheim e.V.**

vom 12. Januar 2020

### **§ 1 Präambel**

Aktive und fördernde Mitglieder sind nach § 4 Abs. 1 zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Diese Beitragsordnung regelt die weiteren Details zu den Beiträgen entsprechend der Satzung, § 4 Abs. 2 und 3.

### **§ 2 Höhe und Fälligkeit des Beitrags**

(1) Die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags beträgt für aktive und fördernde Mitglieder 100 Euro.

(2) Der Beitrag ist fällig im Zeitraum jeweils zwischen dem 1. und dem 15. Dezember eines Kalenderjahres. Das Mitglied hat den Beitrag während dieses Zeitraums selbständig auf das Konto des Pucher Dorfheim e.V. zu überweisen.

### **§ 3 Leistung von Arbeitsstunden**

Aktive Mitglieder können an Stelle der Zahlung des Mitgliedsbeitrages Arbeitsstunden ableisten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist somit entbehrlich, wenn das aktive Mitglied oder ein von ihm beauftragter Vertreter im jeweiligen Kalenderjahr bis zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bereits zehn Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein abgeleistet hat. Für die Dokumentation der abgeleiteten Arbeitsstunden ist das Mitglied verantwortlich.

### **§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht**

Von der Beitragspflicht befreit ist:

1. Jedes aktive Mitglied für die Zeit, in der es sich durch die Übernahme eines Amtes im Vorstand und/oder Ausschuss in besonderer Weise in den Verein einbringt.
2. Jedes aktive und fördernde Mitglied, welches sich mindestens vier Jahre als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer oder Gebäudewart in besonderer Weise in den Verein eingebracht hat.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2020 beschlossen. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine anderslautende Beitragsordnung beschließt.

Puch, 12. Januar 2020